

Sachdokumentation:

Signatur: DS 507

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/507



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Positionsbezug

Kantonsregierungen sagen Ja zur USR III

Plenarversammlung vom 16. Dezember 2016

Die Kantonsregierungen stehen überzeugt hinter der Unternehmenssteuerreform III (USR III), über die das Schweizer Volk am 12. Februar 2017 abstimmen wird. Die USR III sichert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und ist für den Wirtschafts- und Forschungsstandort enorm wichtig. Über hunderttausend Arbeitsplätze und Steuerausfälle von jährlich 5,4 Milliarden Franken stehen auf dem Spiel. Diese drohenden Ausfälle, die durch Abwanderungen von international tätigen, sehr mobilen Unternehmen entstehen können, übersteigen die Kosten der Reform bei weitem. Deshalb empfehlen die Kantonsregierungen ein JA zur USR III.

Seit Jahren steht die Schweiz international unter Druck, ihre umstrittenen Steuerregimes für im Ausland tätige Unternehmen aufzugeben. Streicht die Schweiz diese Steuerprivilegien einfach ersatzlos, würden viele dieser mobilen Firmen abwandern. Konkret geht es um rund 24'000 Gesellschaften, die in den verschiedensten Branchen rund 150'000 Arbeitnehmende beschäftigen. Aber auch Schweizer KMU wären betroffen, die heute von der Nachfrage dieser Firmen nach inländischen Gütern und Dienstleistungen profitieren. Die heute privilegierten Unternehmen bringen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden jährlich insgesamt ca. 5,4 Milliarden Franken Gewinnsteuereinnahmen ein. Hinzu kommen die Einkommenssteuern ihrer Angestellten und weitere indirekte Einkünfte.

Reform der Unternehmensbesteuerung ist unausweichlich

Dank attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen konnte die Schweiz in der Vergangenheit zahlreiche Firmen und somit Arbeitsplätze und Steuersubstrat anziehen. Das für die Schweiz bisher erfolgreiche Steuersystem ist jedoch nicht mehr zukunftsfähig. Die Schweiz muss ihr Steuersystem den neuen internationalen Standards anpassen. Tut sie dies nicht, riskiert sie ihre gute Stellung im internationalen Standortwettbewerb zu verlieren. Eine international akzeptierte und attraktive Unternehmensbesteuerung schafft hingegen Rechtssicherheit und stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Investitionen, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen bleiben im Land.

USR III ist ausgewogen und tragbar

Da die USR III Sonderprivilegien abschafft und attraktive Rahmenbedingungen für die gesamte Wirtschaft bringt, profitieren alle Unternehmen davon, insbesondere auch die inländischen KMU. Um grössere Steuerausfälle zu vermeiden, wurden der Reform verschiedene Sicherungen eingebaut: So müssen die Kantone z.B. die Gesamtentlastung begrenzen. Damit wird verhindert, dass Unternehmen durch Kombination mehrerer Instrumente unverhältnismässig tief besteuert werden. Der Bund profitiert von den Anstrengungen der Kantone und hilft mit, die finanziellen Risiken der Kantone und ihrer Gemeinden abzufedern. Um allfällige Mindereinnahmen kompensieren zu können, wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht. So ist die Umsetzung der USR III für die Kantone tragbar.

Steuerautonomie der Kantone bleibt gewahrt

Die Bedeutung der Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Die Kantone haben Handlungsspielraum, um die Steuerreform ihrer spezifischen Situation angepasst umzusetzen. Sie können ihren ordentlichen Gewinnsteuersatz weiterhin eigenständig festlegen.